

Bericht

des landwirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die
Regelung des Waldaufsichtsdienstes.

Hoher Landtag!

In der Sitzung vom 19. Oktober 1912 (5. Session) hat der hohe Landtag dem Gesetzentwurf betreffend die Regelung des Waldaufsichtsdienstes in seiner abgeänderten Fassung in 2. und 3. Lesung die Zustimmung erteilt, nachdem in der 20. Landtagsitzung vom 19. Februar 1912 (4. Session) der Landesauschuß beauftragt worden war, nochmals mit der k. k. Regierung in Angelegenheit der nach der erstmaligen Beschlußfassung des Gesetzentwurfes obwaltenden Differenzen (§ 4 bis 6) in Verhandlung zu treten und in nächster Session neuerlich den Gesetzentwurf zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Dieser somit abermals abgeänderte Gesetzentwurf wurde sodann mit Zuschrift vom 11. Dezember 1912, Z. 6266, durch den Landesauschuß dem k. k. Ackerbauministerium in Vorlage gebracht, mit der Bitte, nun für denselben die Allerhöchste kaiserliche Sanktion erwirken zu wollen, wobei insbesondere auch betont wurde, daß der Landesauschuß großes Gewicht auf die endliche Erledigung dieser Angelegenheit lege. In der Zwischenzeit langte unter dem 28. September 1913 eine neuerliche dringende Vorstellung von 41 Waldaufsichtern des Landes an den Landesauschuß, worin gebeten wurde, alle ihm geeignet erscheinenden Mittel anzuwenden, um die noch ausstehende Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion ehebaldigst zu erreichen.

Mit Note vom 2. April d. Jahres N Nr. 189/10 teilt die k. k. Statthalterei dem Landesauschusse mit, daß der in Rede stehende Gesetzentwurf betreffend die Regelung des Waldaufsichtsdienstes die Allerhöchste Sanktion wieder nicht erhalten habe.

Das k. k. Ackerbauministerium habe mit Erlaß vom 28. März 1914, Zl. 5602, eröffnet, daß insbesondere die Bestimmung über die Bestellung und Kündigung der Waldaufsicher in § 4—6 zu schwerwiegenden Bedenken Anlaß biete. Gegenwärtig erfolge in Tirol und Vorarlberg die Bestellung der Waldaufsicher für Gemeindewälder zufolge Allerhöchster Entschliesung vom 12. Juli 1859 durch die politische Bezirksbehörde über Vorschlag der Gemeindevorstehung. Dieser Vorgang entspreche der Stellung der politischen Behörde als Forstaufsichtsbehörde und erscheine umso angemessener, als den politischen Behörden in Vorarlberg außer der bezüglich sämtlicher Waldungen ihnen obliegenden Handhabung des Forstgesetzes und der Forstpolizei auch noch gemäß § 7 der provisorischen Waldbordnung vom 27. Dezember 1839 die Leitung des wirtschaftlichen Betriebes in den Waldungen von Gemeinden und in Stiftswaldungen zustehe. Würde das Recht zur Bestellung der Waldaufsicher und ihrer Kündigung auf den Landesauschuß übertragen, wie dies in den bezogenen Paragraphen der Fall ist, so würde

das den politischen Behörden zukommende Aufsichtsrecht in Ansehung der Gemeindewälder eine Schwänerung erleiden, die der Stellung und dem Wirkungskreise der staatlichen Forstaufsichtsbehörde widerstreiten würde. Die erwähnte Bestimmung des Gesetzesentwurfes würde auch dadurch ihrer Bedenklichkeit nicht entkleidet, daß in § 4 das Einvernehmen des Landesauschusses mit der politischen Bezirksbehörde vor Auswahl des Waldauffsehers vorgeschrieben wird. Dem Landesauschusse könne noch weniger eine Jngrenz auf die Beaufsichtigung von Privatwäldern eingeräumt werden, die nur vom allgemein forstpolizeilichen Gesichtspunkte, nicht aber vom Standpunkte eines vermögensrechtlichen, ökonomischen Betriebes stattfinden könne.

Bezüglich der §§ 11, 12 und 15 des Gesetzesentwurfes schlägt das k. k. Ackerbauministerium eine andere Fassung vor, die teils einer stilistischen Verbesserung, teils einer Klarstellung dienen sollen.

Der Landesauschuß übermittelt diese ablehnende Stellungnahme der k. k. Regierung dem beschlossenen Gesetzesentwurfe gegenüber dem hohen Landtage, welcher in der 9. Sitzung vom 11. Mai den Akt dem landwirtschaftlichen Ausschusse zur neuerlichen Vorberatung zuwies. Der landwirtschaftliche Ausschuß hat sich dann in längerer eingehender Beratung mit den vorhandenen Differenzen zwischen der Anschauung der k. k. Regierung und der Landesvertretung, wie sie bei §§ 4—6 zu tage treten, beschäftigt. Von dem Bestreben geleitet, daß das Perfektwerden eines die Regelung der Waldaufsicht bezweckenden Gesetzes neben dem bereits ins Leben getretenen Gesetze, betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen im Interesse einer rationelleren Pflege und Obforge unseres Waldes von größter Bedeutung für unser Land ist, und da anderseits auch die materielle Stellung der Waldauffseher entschieden einer Aufbesserung und Sicherstellung bedarf, suchte der landwirtschaftliche Ausschuß alles aufzubieten, um den Wünschen der k. k. Regierung, betreffend den Anstellungsmodus der Waldauffseher so weit als möglich entgegen zu kommen. Bei dem Umstande, daß in § 12 des Gesetzesentwurfes das Land die Verpflichtung übernimmt, Gemeinden, deren Wald nur ein geringes Erträgnis abwirft, infolge ihrer Unvermögenheit zur Bestreitung der Kosten der Waldaufsicht einen Landesbeitrag zu gewähren, erscheint es aber als absolut konsequent und im Interesse des Landes gelegen, daß dem Landesauschusse als dem ausführenden Organe der Landesvertretung gewissermaßen als Äquivalent der dem Lande neu zuwachsenden Pflichten und infolge der gleichzeitig der Landesvertretung verfassungsrechtlich zustehenden Kompetenz in allen Angelegenheiten der Landeskultur auch das Recht eingeräumt werde, bei der Auswahl und Ernennung der Waldauffseher einen maßgebenden Einfluß auszuüben. Von diesem Grundsatz glaubt der landwirtschaftliche Ausschuß unter keinen Umständen abgehen zu sollen. Wohl aber suchte derselbe parallel damit auch die Einflußnahme der k. k. politischen Behörden auf Bestellung der Waldauffseher in einem weiteren Ausmaße im Gesetzesentwurfe einzufügen, als es im bisherigen Entwurfe der Fall war.

Durch die abgeänderte Fassung des § 4, insbesondere der Absätze 4, 5, 6, 7 und 8 glaubt nun der landwirtschaftliche Ausschuß der Regierung soweit als immer nur möglich entgegengekommen zu sein, indem er statt des im früheren Gesetzesentwurfe enthaltenen Einvernehmens mit der politischen Bezirksbehörde dieser letztern einen viel weiter gehenden Einfluß einräumt, als es im bisherigen Entwurfe geschehen ist. Der Landesauschuß hat nämlich nach der jetzigen Fassung des § 4 die Pflicht, die an ihn gelangten Gesuche der Waldauffseher und die Dreier-Vorschläge der Gemeinden zuerst der politischen Behörde zu vermitteln, welcher dann das Recht zusteht, gegen die einzelnen Bewerber sowohl hinsichtlich ihrer allgemeinen Eignung zum öffentlichen Wachdienste als auch hinsichtlich ihrer besonderen Eignung zum Waldaufsichtsdienste ihre allfälligen Bedenken dem Landesauschusse bekannt zu geben. Erst nach Einlangung dieser Äußerung der politischen Bezirksbehörde nimmt der Landesauschuß sodann aus den Dreier-Vorschlägen die Wahl des geeignetsten Bewerbers als Waldauffseher vor. Die so erfolgte Ernennung eines Waldauffsehers ist dann, bevor sie zur Kenntnis der Gemeinde oder des Waldauffsehers selbst gelangt, nochmals der politischen Bezirksbehörde mitzuteilen, welche die Beeidigung verweigern kann, wenn entweder ein Bewerber ernannt wurde, gegen welchen dieselbe in der von ihr früher erstatteten Äußerung Bedenken erhoben hat, oder bei welchem in der Zwischenzeit Umstände eingetreten sind, welche der Beeidigung entgegenstehen. Bei divergierenden Anschauungen zwischen dem Landesauschusse und der

Bezirksbehörde trifft die Statthaltereı im Einvernehmen mit dem Landesauschusse ober, bei mangelndem Einvernehmen, das Ackerbauministerium endgültig die Entscheidung.

In der jüngst abgehaltenen Sitzung des landwirtschaftlichen Ausschusses gab zwar der Herr Regierungsvertreter k. k. Hofrat Graf Thun die Erklärung ab, daß nach den von ihm eingeholten Informationen das k. k. Ackerbauministerium nicht in der Lage sei, der vom landwirtschaftlichen Ausschusse vorgeschlagenen neuen Fassung des § 4 zuzustimmen, aber der Ausschuß beschloß, auf der vorgeschlagenen Fassung dessenungeachtet zu beharren, und ist der Auffassung, daß die k. k. Regierung bei einer eingehenden Erläuterung des Standpunktes, wie er in den Ausschußbeschlüssen markiert erscheint und wie er in diesem Berichte eingehend dargestellt ist, doch diesen Standpunkt der Landesvertretung zu würdigen weiß und dem endlichen Perfektwerden dieses schon so lange ersuchten Gesetzentwurfes kein Hindernis mehr in den Weg legen wird.

Der hohe Landtag hat auch durch die vor einigen Jahren erfolgte Beschlußfassung über den Gesetzentwurf, betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen, welcher Gesetzentwurf vor wenigen Tagen im Landesgesetzblatte nebst den bezüglichlichen Verordnungen publiziert worden ist, deutlich zu erkennen gegeben, daß ihm am Schutze und an der Pflege des Waldes im Interesse der Wohlfahrt der Bevölkerung und der Zukunft unseres Landes außerordentlich viel gelegen ist und es kann das zitierte Forstgesetz wohl unstreitig als eines der am meisten fortschrittlichen und das Verständnis einer geordneten Waldwirtschaft bekundenden Forstschutzgesetze bezeichnet werden.

Der Gesetzentwurf, der nun schon zum drittenmale den hohen Landtag beschäftigt, bildet einen wichtigen Annex jenes ersten Gesetzes, ermöglicht er doch einerseits eine bessere Entlohnung der Organe der Waldaufsicht und eine unabhängigere Stellung derselben im Interesse ihres Dienstes und schafft damit Organe, welche mit besonderem Eifer darauf bedacht sein werden, ihrer wichtigen Aufgabe der Mitwirkung beim Schutze und der Pflege des Waldes vollinhaltlich zu entsprechen. Sollte der vom landwirtschaftlichen Ausschusse zum drittenmale beantragte Gesetzentwurf neuerlich an einem Widerspruche der Regierung bei § 4 scheitern, so wäre die Frage der besseren Entlohnung der Waldaufsichtsorgane auf lange hinaus vielleicht verschoben und unmöglich gemacht.

Der landwirtschaftliche Ausschuß gibt sich daher, indem er den Gesetzentwurf neuerdings dem hohen Hause vorlegt, der zuversichtlichen Erwartung hin, daß diesmal das letzte Hindernis, das dem Perfektwerden desselben entgegensteht, durch gegenseitige Einvernahme behoben werden könne.

Den von Seite des k. k. Ackerbauministeriums zu den §§ 11, 12 und 15 vorgeschlagenen Ergänzungen und Abänderungen stimmt der landwirtschaftliche Ausschuß vollinhaltlich zu.

Gestützt auf obige Erwägung stellt somit der landwirtschaftliche Ausschuß die

Anträge:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffend die Regelung des Waldaufsichtsdienstes wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Landesauschuß wird ermächtigt, vor Erwirkung der Allerhöchst kaiserlichen Sanktion dieses Gesetzentwurfes entweder aus eigener Initiative oder über Wunsch der k. k. Regierung etwa sich als notwendig herausstellende Textesänderungen, beziehungsweise Ergänzungen, soweit dieselben weder grundsätzliche Bestimmungen schaffen noch solche tangieren, mit der k. k. Regierung zu vereinbaren und beschlußweise vorzunehmen.“

Bregenz, den 29. Mai 1914.

Defan B. Fink
Obmann.

Adolf Rhombert
Berichterstatter.

Druck von F. N. Teutsch in Bregenz

Beilage 61 A.

Gesetz vom . . .,

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Regelung des Waldaufsichtsdienstes.

über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zur Beforgung des Forstschutz- und Aufsichtsdienstes in Gemeinde- und Privatwäldern werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Waldaufseher bestellt.

§ 2.

Jedem Waldaufseher ist ein bestimmtes Aufsichtsgebiet zuzuweisen.

Die Aufsichtsgebiete werden von der Statthalterei im Verordnungswege festgestellt. Die diesbezüglichen Vorschläge sind von den politischen Bezirksbehörden über Antrag der Forsttechniker der politischen Verwaltung nach Anhörung der Gemeindevorstellungen und jener Privatwaldbesitzer zu erstatten, deren Waldbesitz mindestens 10% der Gesamtwaldfläche in der Ortsgemeinde beträgt.

In der Regel hat ein Aufsichtsgebiet die in einer Ortsgemeinde gelegenen Waldungen zu umfassen. Ausnahmsweise können jedoch nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse unter Bedachtnahme auf eine tunlichste Abrundung und behufs

Erleichterung der Überwachung durch einen Waldaufseher in einer Ortsgemeinde mehrere Aufsichtsbereiche gebildet oder in verschiedenen Ortsgemeinden liegende Waldflächen zu einem Aufsichtsbereiche zusammengezogen werden.

§ 3.

Als Waldaufseher im Sinne dieses Gesetzes kann nur derjenige bestellt werden, welcher das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und den zur Bestätigung und Beeidigung als Wachpersonal zum Schutze der Landeskultur gesetzlich bestimmten Erfordernissen vollkommen entspricht. Es haben daher hinsichtlich der Eignung der als Waldaufseher zu bestellenden Personen die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 14. Februar 1891, L. G. Bl. Nr. 18, mit der Änderung zur Anwendung zu kommen, daß die Befreiung von den im § 2 dieses Gesetzes unter Z. 2 und 3 bezeichneten Erfordernissen durch den Nachweis eines mit gutem Erfolge zurückgelegten Waldaufseherkurses oder einer forstlichen Unterrichtsanstalt einzutreten habe.

Die näheren Bestimmungen über den Waldaufseherkurs werden dem Verordnungswege überlassen.

Von dem Erfordernisse des nichtüberschrittenen 40. Lebensjahres kann rückichtlich solcher Personen abgesehen werden, welche bereits zur Zeit des Intrafttretens dieses Gesetzes als Waldaufseher in Vorarlberg in zufriedenstellender Weise gewirkt haben und noch vollkommen dienstfähig sind.

§ 4.

Die Bestellung der Waldaufseher erfolgt für jedes Aufsichtsbereiche durch den Landesauschuß nach vorausgegangener Konkursausschreibung.

Die auf Grund der Konkursausschreibung beim Landesauschusse rechtzeitig eingelangten Gesuche sind von diesem der Vertretung jener Ortsgemeinde, in deren Bereiche das betreffende Aufsichtsbereiche gelegen ist, mit der Aufforderung mitzuteilen, binnen 14 Tagen einen Dreiervorschlagn an den Landesauschuß zu erstatten.

Besteht dieses Aufsichtsbereiche aus zu verschiedenen Gemeindegebieten gehörigen Waldflächen, so sind die eingelangten Gesuche jeder der in Betracht kommenden Gemeindevertretungen mitzuteilen und steht einer jeden der-

selben das Recht zur Erstattung eines Dreiervorschlages zu.

Der Landesausschuß hat die an ihn gelangten Gesuche und Dreiervorschlüge der politischen Bezirksbehörde zu übermitteln, welche in ihrer an den Landesausschuß abzugebenden Äußerung ihre allfälligen Bedenken gegen die einzelnen Bewerber sowohl hinsichtlich ihrer allgemeinen Eignung zum öffentlichen Wachdienste im Sinne des Gesetzes vom 14. Februar 1891, L. G. Bl. Nr. 18, als auch hinsichtlich ihrer besonderen Eignung zum Waldaufsichtsdienste auszuführen hat.

Nach Einlangen dieser Äußerung ernennt der Landesausschuß unter Berücksichtigung der Dreiervorschlüge den ihm am geeignetsten erscheinenden Bewerber als Waldauffeher. Sind im Besetzungsvorschlüge der Gemeindevertretung, beziehungsweise in dem im 3. Absätze vorgesehenen Falle in den Besetzungsvorschlügen sämtlicher Gemeindevertretungen zusammen nicht drei zur Vernehmung des Waldaufsichtsdienstes gesetzlich befähigte Bewerber namhaft gemacht, so kann der Landesausschuß die Ernennung vornehmen, ohne an die Besetzungsvorschlüge gebunden zu sein. Das gleiche Recht steht dem Landesausschuße in dem Falle zu, wenn die politische Bezirksbehörde gegen sämtliche in die Dreiervorschlüge aufgenommene Bewerber gegründete Bedenken erhoben hat.

Die Ernennung des Waldauffehers ist vom Landesausschuße der politischen Bezirksbehörde mitzuteilen, welche den Ernannten nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften als Wachpersonal zum Schutze der Landeskultur zu beeidigen hat.

Die Beeidigung kann von der politischen Bezirksbehörde nur verweigert werden, wenn entweder ein Bewerber ernannt wurde, gegen welchen sie in der von ihr erstatteten Äußerung (Absatz 4) Bedenken erhoben hat, oder in der Zwischenzeit Umstände eingetreten sind, welche der Beeidigung entgegenstehen. Findet sie im ersteren Falle die Beeidigung zu verweigern, so legt sie den Akt unter gleichzeitiger Verständigung des Landesausschusses der Statthalterei vor, welche sodann im Einvernehmen mit dem Landesausschuße die Entscheidung zu treffen oder aber im Sinne des letzten Absatzes des § 15 den Akt dem Ackerbauministerium zur Entscheidung vorzulegen hat. Verweigert die politische Bezirksbehörde die Beeidigung wegen nachträglich eingetretener Umstände, so verständigt sie hievon

den Landesausschuß. Beharrt derselbe auf der Ernennung, so ist wie im ersteren Falle vorzugehen.

Findet die politische Bezirksbehörde keinen Grund zur Verweigerung der Beeidigung des Ernannten oder ist über eine solche Verweigerung im Sinne des vorigen Absatzes entschieden worden, so teilt sie dem Waldaufseher die Ernennung unter gleichzeitiger Festsetzung des Termines seiner Beeidigung mit.

Die näheren Bestimmungen über die Konkursschreibung und über den Vorgang beim Vorschlage und der Ernennung der Waldaufseher werden von der Statthalterei im Verordnungswege getroffen.

§ 5.

Der Waldaufseher wird auf Grund eines mit der Gemeinde, beziehungsweise mit den Gemeinden des Ausichtsgebietes (§ 2, Abs. 3) abzuschließenden Dienstvertrages angestellt.

Dieser Dienstvertrag bedarf der Genehmigung des Landesausschusses, einvernehmlich mit der politischen Bezirksbehörde.

Das Dienstverhältnis beginnt mit dem Tage der Bestellung und endigt a) mit dem Tode des Waldaufsehers, b) über Kündigung oder c) infolge Entlassung.

§ 6.

Sowohl dem Landesausschusse als auch dem Waldaufseher steht das Recht zu, das Vertragsverhältnis jederzeit auf 3 Monate zu kündigen.

Die zur Erstattung des Dreiervorschlages befugten Gemeindevertretungen sind berechtigt, die Kündigung des Waldaufsehers beim Landesausschusse zu beantragen.

§ 7.

Die politische Bezirksbehörde übt die Disziplinargewalt über die in ihrem Amtsbezirke bestellten Waldaufseher nach Maßgabe der von der Statthalterei im Verordnungswege erlassenen Disziplinarvorschriften aus.

Der politischen Bezirksbehörde steht das Recht der Entlassung des Waldaufsehers zu. Die Entlassung kann jedoch nur auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses in dem Falle verfügt werden, wenn hinsichtlich der Person des Waldaufsehers

solche Umstände eintreten oder nachträglich bekannt werden, welche die Beeidigung desselben ausschließen oder die Entziehung der ihm vermöge der Beeidigung zustehenden Rechte einer öffentlichen Wache nach sich ziehen würden, oder endlich, wenn sich der Waldaufseher grober Dienstesvergehen, Parteilichkeiten oder eines schlechten Lebenswandels schuldig macht.

Kein Vorhandensein der vorangedeuteten Umstände sind auch die zur Erstattung des Dreiervorschlages befugten Gemeindervertretungen berechtigt, die Entlassung des Waldaufsehers bei der politischen Bezirksbehörde zu beantragen.

§ 8.

Der Waldaufseher untersteht in allen die Waldaufsicht betreffenden Angelegenheiten mittelbar der politischen Bezirksbehörde und unmittelbar dem derselben beigegebenen Forsttechniker der politischen Verwaltung.

Außerdem steht dem Landesauschusse im Rahmen der Gemeindeordnung (§§ 61, 63 und 88) die entsprechende Einflußnahme auf die Waldaufsicht in den Gemeindeforsten, beziehungsweise durch den Gemeindevorsteher auf den Waldaufseher zu.

Die Dienstobliegenheiten des Waldaufsehers werden durch die von der Statthalterei im Verwaltungswege zu erlassende Dienstinstruktion bestimmt.

§ 9.

Nebenbeschäftigungen sind den Waldaufsehern gestattet, sofern sie hiedurch die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten nicht beeinträchtigt wird.

Die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen steht der politischen Bezirksbehörde einvernehmlich mit dem Landesauschusse nach Anhörung der Gemeinde, beziehungsweise der Gemeinden des Aufsichtsgebietes zu.

§ 10.

Die Entlohnung des Waldaufsehers hat in Bezügen zu bestehen, welche ihm, sofern es sich um Barbezüge handelt, in monatlichen Raten im Vorhinein von der Gemeinde, beziehungsweise den Gemeinden seines Aufsichtsgebietes auszusahlen sind.

Die Aufstellung eines Schemas betreffend die Höhe der Bezüge, die etwaige Erhöhung derselben und die Zeitabschnitte, nach deren Ablauf eine Erhöhung einzutreten hat, endlich die Art und Anrechenbarkeit der Leistungen von anderen vertragsmäßigen Bezügen erfolgt im Verordnungswege.

Die Einreihung der einzelnen Waldaufseher in eine der Bezugsklassen (Abj. 2) erfolgt durch den Dienstvertrag.

§ 11.

Die Gemeinden haben die aus der Beforgung der Waldaufsicht durch den Waldaufseher erwachsenden Kosten sowie die mit der Invaliditäts- und Altersversorgung der Waldaufseher und mit der Versorgung ihrer Hinterbliebenen verbundenen Auslagen zu tragen. Es steht ihnen das Recht zu, von den Waldbesitzern den Ersatz dieser Kosten nach dem Verhältnisse des Katastralreinertrages der Waldfläche zu beanspruchen. Jene Waldbesitzer, gleichviel ob Gemeinden oder Private, deren Wald mit Holzbezugsrechten belastet ist, sind wiederum berechtigt, von den Holzbezugsberechtigten zum Ersatz ein Stockgeld oder eine Auszeigegebühr einzuheben, deren Höhe durch einen Beschluß des Gemeindeauschusses festgesetzt wird, falls sich nicht aus Privatrechtstiteln eine andere Regelung ergibt.

§ 12.

Gemeinden, deren Wald ein nur geringes Erträgnis abwirft, wird im Falle ihrer Unvermögenheit zur Bestreitung der Kosten der Waldaufsicht ein Landesbeitrag gewährt.

Über die Unvermögenheit sowie über die Höhe des jährlichen Beitrages und die Dauer der Beitragsleistung hat die Landesvertretung von Fall zu Fall zu entscheiden.

§ 13.

Dem Waldaufseher steht gegenüber der Gemeinde, beziehungsweise den Gemeinden ihres Aufsichtsgebietes ein normalmäßiger Anspruch auf eine Invaliditäts- und Altersversorgung sowie auf eine Versorgung ihrer Hinterbliebenen zu.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden im Verordnungswege erlassen.

§ 14.

Alle zur Durchführung dieses Gesetzes bestimmten Verordnungen sind von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesauschusse zu erlassen.

In allen jenen Fällen, in welchen es in den Bestimmungen dieses Gesetzes heißt „im Verordnungswege“, geschieht dieses immer im Einverständnisse mit dem Landesauschusse.

Die auf Grund der §§ 3, 4, 7 und 8 zu erlassenden Verordnungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Ackerbauministeriums.

§ 15.

Gegen Verfügungen der politischen Bezirksbehörde in Handhabung der vorstehenden Bestimmungen steht den Beteiligten der bei der politischen Bezirksbehörde einzubringende Rekurs an die Statthalterei binnen 14 Tagen, von dem auf die Zustellung folgenden Tage an gerechnet, offen.

Die Statthalterei hat in jenen Fällen, in denen es sich um waldbirtschaftliche und vermögensrechtliche Fragen der Gemeinden handelt, die Entscheidung im Einverständnisse mit dem Landesauschusse zu treffen.

In jenen Rekursfällen, in denen ein Einverständnis mit dem Landesauschusse nicht geboten ist, kann gegen die Entscheidung der Statthalterei der Rekurs an das Ackerbauministerium innerhalb der Frist von 4 Wochen, von dem auf den Zustellungstag folgenden Tage an gerechnet, ergriffen werden.

In allen jenen Fällen, in welchen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Einvernehmen oder Einverständnis zwischen den politischen Behörden und dem Landesauschusse vorgesehen ist, trifft, falls dieses Einvernehmen nicht erzielt wird, das Ackerbauministerium die Entscheidung.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Die mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Februar 1891, L. G. u. B. Bl. Nr. 18, betreffend

die Erfordernisse zur Bestätigung und Beerdigung für das zum Schutze der Landeskultur bestellte Wachpersonale und der einschlägigen Verordnungen treten, soweit dieselben sich auf die Waldauffseher beziehen, außer Wirksamkeit.

§ 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern beauftragt.